



Januar 2020

Forderungen der deutschen Wirtschaft für die Trilogverhandlungen zur „Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz von Kollektivinteressen der Verbraucher“

Aus Sicht der deutschen Wirtschaft sind in den Trilogverhandlungen die folgenden Punkte von besonderer Relevanz:

- Keine europäische „Sammelklage“ auf Leistung
- Einheitliche hohe Anforderungen an klageberechtigte Einrichtungen, ohne Unterscheidung zwischen innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verbandsklagen
- Keine Klagen durch ad-hoc benannte klageberechtigte Einrichtungen
- Beachtung der „Safeguards“ bei Leistungsklagen, mit denen Abhilfemaßnahmen (z.B. Schadensersatzansprüche) durchgesetzt werden sollen
- Geltung des „Opt-in“-Prinzips
- Geltung des „Loser-pays“-Prinzips
- Angemessene Regeln für die Finanzierung durch Dritte
- Verbot von Erfolgshonoraren
- Kein Strafschadensersatz
- Keine Offenlegung von Beweismitteln
- Keine Ausweitung des Geltungsbereiches der Richtlinie

Die deutsche Wirtschaft begrüßt alle geeigneten Bestrebungen des europäischen Gesetzgebers, den Verbraucherschutz zu stärken. Die Vorschläge sowohl von Kommission, Parlament als auch vom Rat berücksichtigen allerdings wesentliche Schutzmechanismen aus Sicht der deutschen Wirtschaft

nicht ausreichend. Damit drohen massive Fehlanreize und Missbrauchsmöglichkeiten mit erheblichen Nachteilen für die Wirtschaft in der gesamten Union. Deshalb sollten zumindest die von der Kommission im Jahre 2013 aufgestellten „Safeguards“ als Mindeststandard für alle kollektiven Leistungsklagen gelten, wenn diese der Durchsetzung von Abhilfemaßnahmen (z.B. Schadensersatzansprüchen) dienen.

Anforderungen an klageberechtigte Einrichtungen

- **Einheitliche hohe Anforderungen an klageberechtigte Einrichtungen, ohne Unterscheidung zwischen innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verbandsklagen**

Die vom Rat vorgesehene Unterscheidung je nachdem, ob die qualifizierte Einrichtung eine inländische oder grenzüberschreitende Klage erhebt, führt zu unzureichendem Schutz der Unternehmen vor missbräuchlichen Klagen. Insbesondere fehlende Vorgaben für innerstaatliche Klagen führen zu unterschiedlichen nationalen Klageinstrumenten. Dies würde wegen der EU-weiten Vollstreckbarkeit zu einem „forum-shopping“ führen. Die Regelungsansätze von Kommission und Parlament, die eine Gleichbehandlung aller Verbandsklagen vorsehen, sind vorzugswürdig.

Sollte der europäische Gesetzgeber sich nicht für die Gleichbehandlung aller kollektiven Klagen entscheiden, sollte die Erwägung 10a des Rates in jedem Fall beibehalten werden. Danach können die Mitgliedstaaten festlegen, dass die Anforderungen für klageberechtigte Einrichtungen, die grenzüberschreitende Klagen erheben, auch für Klagen im Inland gelten.

Obwohl Kommission und Parlament einheitliche Anforderungen vorsehen, sind diese nicht ausreichend, um Missbrauch erfolgreich vorzubeugen. Bei Leistungsklagen zur Durchsetzung von Abhilfemaßnahmen (z.B. Schadensersatzansprüchen) sollten deswegen die Anforderungen, die der Rat für qualifizierte Einrichtungen bei grenzüberschreitenden Klagen festlegt (Art. 4a Abs. 3), für alle klageberechtigten Einrichtungen gelten, unabhängig davon, ob es sich um innerstaatliche oder grenzüberschreitende Sammelklagen handelt. Ergänzt werden müsste für diese Fälle eine Vorgabe für die Mindestanzahl der Mitglieder, die die klageberechtigte Einrichtung haben sollte.

- **Keine Klagen durch ad-hoc-benannte klageberechtigte Einrichtungen**

Verbandsklagen von ad-hoc-gegründeten qualifizierten Einrichtungen sollten nicht zulässig sein. Die Anforderungen an klageberechtigte Einrichtungen, die missbräuchliche Klagen verhindern, sollten bei jeder Klage gelten. Dies wäre bei ad-hoc-gegründeten qualifizierten Einrichtungen nicht gewährleistet. Daher ist die Streichung der Regelung des Art. 4 Abs. 2 im Kommissionsentwurf durch das Parlament zu begrüßen.

Falls die Streichung nicht beibehalten wird, sind die Erwägungen des Rates in EW 11a, wonach eine grenzüberschreitende Sammelklage nicht von ad-hoc-gegründeten qualifizierten Einrichtungen erhoben werden sollte, richtig. Dieser Grundsatz sollte jedoch auch auf inländische Klagen angewendet werden, da die Schutzbedürftigkeit der beklagten Unternehmen vor missbräuchlichen Klagen oder der Drohung mit Klagen bei innerstaatlichen Klagen ebenso besteht.

- **Unterschiedliche Anforderungen bei Klagen auf Unterlassungsverfügung oder Abhilfemaßnahme**

Nach der Definition des Rats (Art. 3 Abs. 4 a) liegt eine innerstaatliche Klage vor, wenn eine qualifizierte Einrichtung in dem Land, in dem sie benannt wurde, Klage erhebt. Dies birgt das Risiko, dass qualifizierte Einrichtungen Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Land auf Abhilfe verklagen können, ohne dass hierfür ein hinreichender nationaler Bezug besteht. Abweichend von der Definition in Art. 3 Abs. 4a des Ratsvorschlags sollte zur Vermeidung missbräuchlicher Klagen auf Abhilfe bei diesen auch der Sitz des Beklagten Berücksichtigung finden. Zusätzlich sollte in Art. 5b klargestellt werden, dass es sich nur dann um eine innerstaatliche Klage auf Abhilfe handelt, wenn auch der Beklagte seinen Sitz im Inland hat.

Zudem sollte sowohl bei den Anforderungen an eine klageberechtigte Einrichtung als auch bei den prozessualen Voraussetzungen einer Klageerhebung zwischen Klagen auf Unterlassungsverfügungen oder Abhilfemaßnahmen unterschieden werden. Für Unterlassungsklagen sollten die aktuellen Vorgaben an klageberechtigte Einrichtungen in der geltenden Unterlassungsklagenrichtlinie, die in Deutschland im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) umgesetzt sind, bestehen bleiben. Werden die für Abhilfeklagen geforderten „Safeguards“ in der europäischen Richtlinie auch für reine Unterlassungsklagen eingeführt, müsste das deutsche UKlaG entsprechend angepasst werden. Das deutsche privatrechtliche Rechtsdurchsetzungssystem könnte nicht mehr aktiv funktionieren und würde massiv beschädigt.

Klageziel

Die Festlegung des Klageziels auf Leistung im Sinne von Abhilfemaßnahmen wie Schadensersatz führt zu folgenschweren Eingriffen in nahezu allen nationalen Prozessordnungen. Deutschland zum Beispiel verfügt mit seiner Musterfeststellungsklage über ein effektives kollektives Rechtsschutzinstrument, das dem Sinn und Zweck der Richtlinie, Verbrauchern Ersatz für erlittene Schäden zu gewähren, entspricht. Die EU-Kommission hat diese Bedenken zu Recht aufgegriffen und daher für komplexe Fälle eine Feststellungsklage ermöglicht. Diesem Vorschlag der Kommission in Art. 6 Abs. 2 sollte deshalb der Vorzug gegeben werden.

Entscheidet sich der europäische Gesetzgeber nicht für diese besondere Regelung bei komplexen Fällen, sollte zumindest den Mitgliedstaaten im Rahmen einer Öffnungsklausel die Möglichkeit gegeben werden, diese Regelung entsprechend ihren zivilprozessualen Besonderheiten vorzusehen.

Beachtung der „Safeguards“ bei Leistungsklagen zur Durchsetzung von Abhilfemaßnahmen (z.B. Schadensersatz)

- **Opt-in-Prinzip**

Es ist bedauerlich, dass die europäischen Institutionen sich nicht ausdrücklich für ein Opt-in für die Beteiligung der Verbraucher an einer Sammelklage ausgesprochen haben. Sammelklagen auf der

Grundlage des Opt-out-Prinzips verstoßen gegen Verfahrensgrundsätze, z.B. die Gewährung des rechtlichen Gehörs und sollten deswegen in innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Verfahren nicht zulässig sein.

Mindestens der Vorschlag des Rates in Art. 5b Abs. 3 sollte aufgenommen werden. Danach soll, zumindest für den Fall, dass sich Verbraucher aus anderen Mitgliedstaaten einer Sammelklage anschließen, eine ausdrücklich erklärte Teilnahme am Verfahren erforderlich sein.

- **Loser-pays-Prinzip**

Die klare Aussage des Parlaments (Art. 7a), wonach der Verlierer die Kosten zu tragen hat, ist zur Verhinderung von missbräuchlichen Klagen zu unterstützen. Eine solche grundlegende Regel sollte nicht dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen werden.

- **Angemessene Regeln für die Finanzierung durch Dritte**

Es ist notwendig, unzulässige Fremdeinwirkung auf die klageberechtigte Einrichtung zu verhindern, um Missbrauch wirksam auszuschließen. Nach dem Vorschlag des Rats besteht für den nationalen Gesetzgeber keine Verpflichtung, die Zulässigkeit von Drittmittelfinanzierung zu regeln. Art. 7 des Parlamentsvorschlags ist daher zu unterstützen, da er entsprechende Vorgaben vorsieht.

- **Verbot von Erfolgshonoraren**

Um dem Schutz der beklagten Unternehmen gerecht zu werden, sollte der europäische Gesetzgeber ausdrücklich seine Unterstützung für das Verbot von Erfolgshonoraren erklären. Der entsprechende Vorschlag des Parlaments in Art. 15a sollte angenommen werden.

- **Verbot des Strafschadensersatzes**

Strafschadensersatz wird in den Positionen aller Institutionen abgelehnt – das ist ausdrücklich zu begrüßen. Der Regulierungsansatz des Parlaments (Art. 6 Abs. 4b) bietet den zuverlässigsten Schutz und sollte daher umgesetzt werden.

Aus Sicht der deutschen Wirtschaft besteht keine Kompetenz zur inhaltlichen Ausgestaltung des materiellen oder prozessualen Zivilrechts. Die genannte Ermächtigungsgrundlage des Art. 114 AEUV (Binnenmarkt) setzt Hindernisse im Binnenmarkt voraus, die für Verbandsklagen bislang nicht nachgewiesen wurden. Auch die Unterschiedlichkeit nationaler Zivilrechtsordnungen ermächtigt für sich genommen die EU verbraucherrechtlich nicht zum Handeln. Die Einführung rein nationaler Klagen auf der Basis einer EU-Regulierung, die absehbar lediglich zu einem „forum-shopping“ zwischen den Rechtsstandorten führen wird, verfehlt den Gedanken einer (Mindest-) Harmonisierung zivilprozessualer Regeln.

Sofern entgegen dieser Ausgangslage gleichwohl durch die EU eine entsprechende Regelung vorgenommen werden sollte, dürfen systematisch zwingende Schutznormen, die zudem

einheitlicher europäischer Rechtstradition entsprechen, nicht fehlen. Das Verbot von Strafschadensersatz gehört dazu.

- **Kein „Ersatz“ von Streuschäden zu Gunsten von Dritten**

Der Ersatz von Streuschäden entsprechend des Kommissionsvorschlages (Art. 6 Abs. 3b) ist abzulehnen. Ziel entsprechender Verbandsklagen kann, wenn überhaupt, nur der effektive Ersatz von entstandenen Schäden sein, nicht die Berücksichtigung sonstiger Interessen, etwa die mittelbare Finanzierung der klagenden Verbände. Diese käme zudem im Ergebnis einem Strafschadensersatz bedrohlich nahe.

Keine Offenlegung von Beweismitteln

Jede Partei ist im Zivilprozess verantwortlich, erforderliche Beweise zur Begründung der geltend gemachten Ansprüche vorzulegen. Eine belastbare Begründung für die Durchbrechung dieser gemeineuropäischen Rechtstradition, wie sie nur in gut begründeten Fällen anderweitiger Unmöglichkeit denkbar wäre, fehlt. Eine obligatorische Offenlegung von Beweismitteln sollte daher nicht eingeführt werden. Die Ausweitung der Offenlegungspflicht auf Nachweise, die in der Kontrolle Dritter liegen, ist erst recht als zu weitgehend abzulehnen.

Sollte der europäische Gesetzgeber an der im Vorschlag vorgesehenen Offenlegungspflicht festhalten, sollte dem Vorschlag des Rats (Art. 13) gefolgt werden. Der Rat fordert „Waffengleichheit“ und regelt die Offenlegungspflicht sowohl für den Kläger als auch für den Beklagten.

Geltungsbereich der Richtlinie

Die Liste der Richtlinien und Verordnungen, bei denen die kollektiven Rechtsbehelfe im Falle eines Verstoßes angewandt werden sollten, sollte verkürzt werden. Richtlinien und Verordnungen, die ein unabhängiges Durchsetzungssystem beinhalten, sollten aus dem Anhang gestrichen werden, um parallele Verfahren zu verhindern. Dies gilt insbesondere für die DSGVO, aber auch für einzelne eher branchenbezogene Richtlinien wie die AVMD-Richtlinie.

Der ohnehin schon angesichts häufig unklarer normativer Pflichtenstellungen der im Anhang in Bezug genommenen Richtlinien übermäßig breite Anwendungsbereich der Richtlinie würde durch den Vorschlag des Rats in Erwägungsgrund 6a noch weiter ausgedehnt. Die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die außerhalb des geregelten Anwendungsbereichs liegen, ist daher abzulehnen.

Übergangsbestimmungen

Einer Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie durch den Vorschlag des Rats in Art. 20 Abs. 2 ist nicht zu folgen. Diese Normierung würde zu einer unzulässigen Rückwirkung führen.